

Wirtschafts
wp.net e.V. | 80333 München | Theatinerstr. 8

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III A 3/ III A 2 Herrn MR Thomas Blöink Mohrenstraße 37 10117 Berlin Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Vereinsregister München Nr. 18850 Geschäftsführender Vorstand **Michael Gschrei, Tobias Lahl, beide WP/StB** Theatinerstr. 8 80333 München

Fon 089 / 552693-44 Fax - 46 eMail: info@wp-net.com Internet: www.wp-net.com

München, 26.05.2005 Gs/Wi

Vorab an Schwertfeger-Ba@bmjv.bund.de

Nachtrag zu unserer Stellungnahme vom 09.04.2015 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG)

Art 5 der Verordnung zur künftigen Verhinderung der LuxLeaks-Beratung nicht genutzt!

Sehr geehrter Herr Blöink,

nachfolgend ergänzen wir unsere Stellungnahme vom 09.04.2015 zum Regierungs-Entwurf des BMJV zum AReG. Eine Kopie dieses Schreibens erhält auch Frau Staatssekretärin Dr. Stefanie Hubig und die Berichterstatter des Bundestags.

Unsere nochmalige weitere Auswertung des RefE zum AReG kam zu dem Ergebnis, dass Art. 5 VO – Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen nicht ausreichend gewürdigt wurde. Wir unterbreiten Ihnen am Ende des Schreibens eine Empfehlung, wie durch das AReG die von der Politik beklagte aggressive Steuerplanung künftig verhindert werden kann.

Vorbemerkung

Keine Anwendung der VO zur künftigen Verhinderung der LuxLeaks-Beratung durch den RefE "AReG"

Die EU-Verordnung zur Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse setzt neue Maßstäbe für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Dabei hat die Verordnung in Art. 5 auch die Anforderungen für ein Beratungsnetzwerk deutlich ausgeweitet. Diese erweiterten Anforderungen würden nach Analyse von wp.net dazu führen, dass die überwiegende Anzahl der LuxLeaks Beratungsfälle zu einem Ausschluss des Abschlussprüfers, also der deutschen Muttergesellschaft führen würde. Die Regelung ist eine scharfe Waffe der EU-Kommission und schließt zahlreiche Gesetzeslücken.

Der deutsche Gesetzgeber hat im aktuell vorliegenden Referentenentwurf AReG des BMJV vom 27.3.2015 allerdings diese Regelung ad absurdum geführt, weil ein in §319b Abs. 1 HGB enthaltener Umgehungstatbestand beibehalten bleiben soll, der die von der EU vorgesehene Regelung quasi außer Kraft setzt. Dies ist umso verwunderlicher, da die Bundesregierung und alle im Parlament vertretenen Parteien nach Bekanntwerden der LuxLeaks-Fälle schärfere Regeln angemahnt haben.

wp.net fordert die 1:1-Umsetzung der EU-Reform auch bei der VO und eine Streichung der weiteren gesetzlichen Sanktionierung von LuxLeaks-Beratungskonstruktionen, die derzeit durch § 319b HGB immer noch ermöglicht werden.

Begründung im Einzelnen: Systematik der Regelung

Auswirkungen der durch LuxLeaks bekannt gewordenen Beratungsleistungen auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers eines deutschen Konzerns

A. Grundregel:

Art. 5 der VO zählt den Verbotskatalog von Nichtprüfungsleistungen auf. Das Verbot zur Erbringung dieser Leistungen gilt gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 VO für den Abschlussprüfer und die Prüfungsgesellschaft eines Unternehmens von öffentlichem Interessen und jedes Mitglieds eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft angehört. Die verbotenen Nichtprüfungsleistungen dürfen weder direkt noch indirekt für das geprüfte Unternehmen, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen erbracht werden.

Das Verbot gilt demnach für die Muttergesellschaft eines Konzerns sowie für alle von dieser beherrschten Tochtergesellschafte..

B. Nationale Wahlrechte und Ausnahmeregelungen:

- 1. Nach Art. 5 Abs. 2 VO können die Mitgliedstaaten den Verbotskatalog erweitern. **Eine Einschränkung ist nicht vorgesehen**.
- 2. Nach Art. 5 Abs. 3 VO können die Mitgliedstaaten die Erbringung explizit aufgeführter Leistungen zulassen, wenn diese Leistungen allen oder kumuliert nur unwesentliche Auswirkungen auf den geprüften Abschluss haben, die Einschätzung der Auswirkung im Bericht an den Prüfungsausschuss dokumentiert und erläutert werden und der Abschlussprüfer die Grundsätze der Unabhängigkeit erfüllt.

Diese Mitgliedstaatenwahlrechte sind auf folgende Leistungen beschränkt:

- a) Erstellung von Steuererklärungen (Buchstabe a Ziffer i),
- b) Ermittlung von staatlichen Beihilfen (Buchstabe a Ziffer iv),
- c) Unterstützung bei Steuerprüfungen durch die Steuerbehörde (Buchstabe a Ziffer v),
- d) Berechnung latenter Steuern (Buchstabe a Ziffer vi),
- e) Erbringung von Steuerberatungsleistungen (Buchstabe a Ziffer vii)
- f) Bewertungsleistungen (Buchstabe f)
- 3. Die Erbringung anderer als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen sind nach Art. 5 Abs. 4 VO der Prüfungsgesellschaft bzw. dem Netzwerk nur erlaubt, wenn der Prüfungsausschuss die nach Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers billigt. Die Mitgliedstaaten können diese Anforderungen verschärfen.

4. Erbringt ein Mitglied eines Netzwerks für ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, dass von dem geprüften Unternehmen beherrscht wird, Nichtprüfungsleistungen nach den Abs. 1 und 2 von Art. 5 VO, so muss die Prüfungsgesellschaft im ersten Schritt den Einfluss auf die Unabhängigkeit beurteilen.

Sofern eine Teilnahme an Entscheidungsprozessen des geprüften Unternehmens erfolgt ist die Unabhängigkeit in jedem Fall gefährdet, kann also durch Schutzmaßnahmen nicht abgewendet werden.

Diese Gefährdung ist nach Art. 5 Abs. 5 Buchstabe a der VO

- für Leistungen, mit denen die Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist (Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b VO),
- bei Mitwirkung an der Buchhaltung und an der Erstellung von Unterlagen zur Rechnungslegung und von Abschlüssen (wie vor Buchstabe c) und
- bei der Gestaltung und der Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren (wie vor Buchstabe e)

gegeben.

Bei allen anderen Leistungen wird eine Gefährdung der Unabhängigkeit angenommen, die aber durch Schutzmaßnahmen abgewendet werden kann.

C. Umsetzungsvorschlag im Referentenentwurf des BMJV vom 27. März 2015:

Grundsätzlich stehen die vorgesehenen Änderungen im AReG nicht im Widerspruch zu Art. 5 VO. Da die Verordnung unmittelbare Wirkung entfaltet, muss keine bis ins letzte Detail analoge Umsetzung in § 319a HGB erfolgen.

Der Referentenentwurf sieht jedoch lediglich eine Anpassung von § 319a HGB, der besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse regelt, vor.

Der Netzwerkparagraph 319b HGB, der gerade auf die LuxLeaks-Steuerberatung anzuwenden ist, wird nicht angetastet.

Der Widerspruch zu den Regelungen von Art. 5 VO ergibt sich aus der Nichtanpassung von § 319b HGB, der bislang unverändert bleiben soll. § 319b HGB definiert ein Netzwerk und die Ausschlussgründe einen Abschlussprüfers im Falle von Leistungen, die durch ein Mitglied des Netzwerks erbracht werden.

Nach § 319b HGB wirken die Ausschlussgründe nicht, wenn das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann. Diese Ausnahmeregelung von § 319b HGB steht im Widerspruch zu Art. 5 VO. Sie eröffnet weitgehende Umgehungsmöglichkeiten, die nach der VO nicht vorgesehen sind.

D. Auswirkungen und Anwendung der EU-VO auf LuxLeaks-Fälle

Die im Rahmen der so. LuxLeaks bekannt gewordenen Beratungsfälle, bei den Netzwerkunternehmen mit Sitz in Luxemburg verbotene Nichtprüfungsleistungen an Tochterunternehmen deutscher Konzerne erbracht haben, würden nach der VO in fast allen Fällen zu einem Ausschluss des deutschen Abschlussprüfers führen, sofern dieser dem Netzwerk der Beratungsgesellschaft in Luxemburg zuzurechnen ist.

Selbst wenn es nicht zum direkten Ausschluss käme, wäre der Prüfungsausschuss des deutschen Mutterunternehmens zu informieren bzw. dieser müsste die Beratungsleistung genehmigen. Dies dürfte dann in aller Regel zum Verbot der Beratungstätigkeiten führen.

E. Schlussfolgerung: Anpassung des 319b Abs. 1 HGB an Art. 5 der VO zur künftigen Unterbindung der LuxLeaks-Steuerberatung

In aller Regel haben die in Luxemburg aktiven Beratungsgesellschaften aus dem Netzwerk des deutschen Konzernabschlussprüfers keinen direkten Einfluss auf das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung in Deutschland.

Aus diesem Grund stellt die derzeitige Regelung in § 319b HGB einen weitgehenden Sanktionierungstatbestand für die LuxLeaks-Beratung dar und führt zu Umgehung der in Art. 5 VO eng gefassten Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Aus diesem Grunde ist § 319b HGB im Sinne von Art. 5 VO zu ändern.

Der Satz:

"... es sein denn, dass ein Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann"

ist zwingend zu streichen, um den Widerspruch zu Art. 5 VO aufzuheben.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte in diesem Fall direkt an den Leiter des wp.net-Arbeitskreisles "EU-Reform", Herrn WP/StB/CPA Dr. Richard Wittsiepe, Tel. 0170 52 00 965.

Mit freundlichen Grüßen

M. archi